GEMEINDE LEMFÖRDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 26
'ALTER BAHNDAMM'
MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
UND
BEBAUUNGSPLAN NR. 22
'SPORTANLAGEN STETTINER STRASSE'
1. ÄNDERUNG

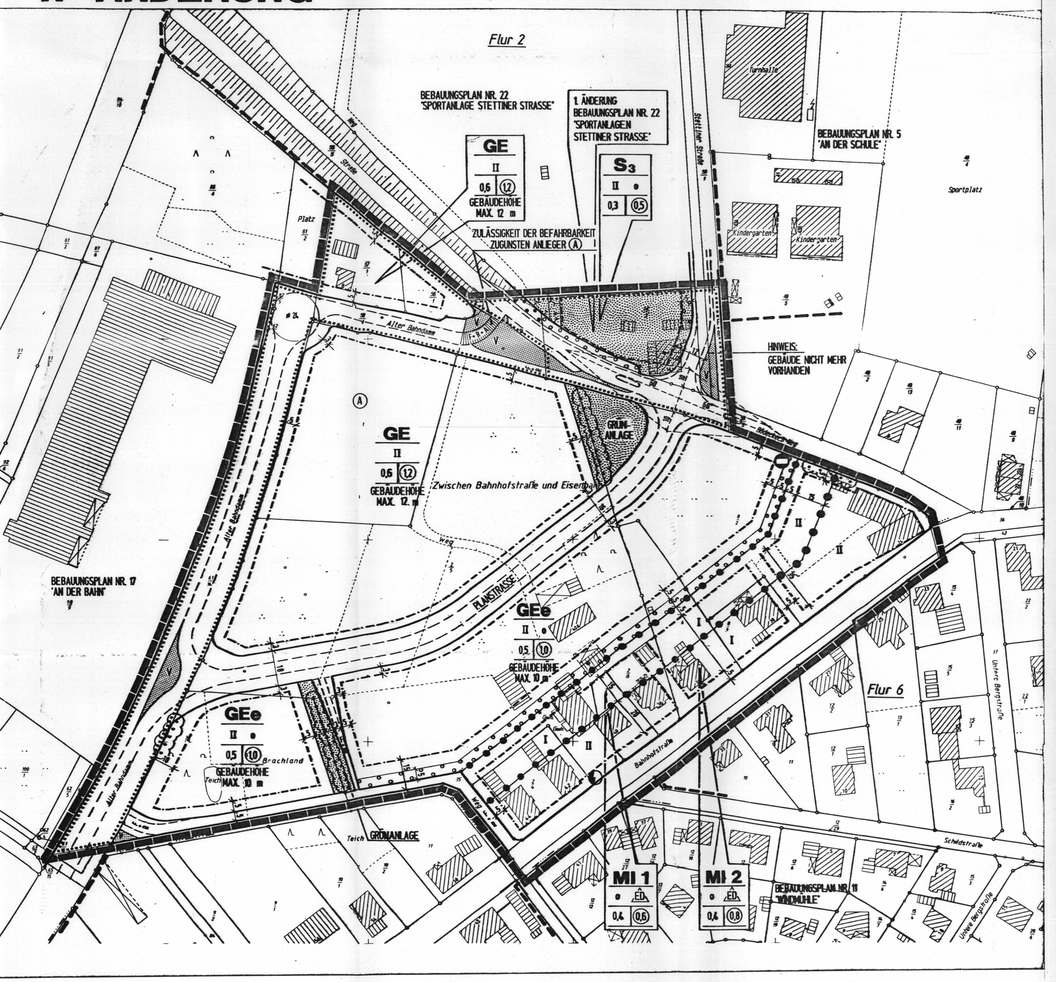

M. 1:1000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planunterlage

Kartengrundlage: .....

Liegenschaftskarte: .....

Gemarkung: Lemförde Flur: 6 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, (Nds.GVBl.S.187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds.GVBl.S.300)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.01.97). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. [1])

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. [1])

Sulingen, den .....

Katasteramt Sulingen

Unterschrift

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauGB)

- MI — Mischgebiete (s. textl. Festsetzungen 1.1.1 und 1.1.2 sowie 2.1 bis 2.5)
- GEe — eingeschränkte Gewerbegebiete (s. textl. Festsetzungen 1.1.3 sowie 2.6)
- GE — Gewerbegebiete (s. textl. Festsetzung 2.6)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- (12) Geschoßflächenzahl
- 0,6 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- GEBÄUDEHÖHE MAX. 12 m — Maximale Gebäudehöhe (s. textl. Festsetzung 1.3)

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- ED — Einzel- und Doppelhäuser
- Baugrenzen
- Überbaubare Grundstücksfläche

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- F + R — Fuß- und Radweg
- Verkehrsgrün
- A + F + R — Abschnitt eines öffentlichen Fuß- und Radwegs mit der Befahrbarkeit für bestimmte Anlieger zulässig
- P — öffentliche Parkflächen

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Gasdruckregler geplant
- 10 kV-Schaltschrank vorhanden

6. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche Nutzung gem. Planeinschrieb
- S3 — Grünfläche Sport (s. textl. Hinweis 3.3)

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textl. Festsetzung 1.4.1 und 1.4.3)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textl. Festsetzung 1.4.2)
- zu erhaltende Bäume (s. textl. Hinweise 3.3)

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Sichtdreiecke (s. textl. Hinweis 3.1)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt

0. FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes basieren auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gem. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 31 BauGB)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB)

1.1.1 Mischgebiete MI-1 und MI-2

- Tankstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO und
- Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 BauNVO

sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1.2 Mischgebiet MI-1:

Wohngebäude gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig (§1 Abs. 5 BauNVO)

1.1.3 Gewerbegebiete (GE) und eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe):
(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

(1) Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen sind nicht zulässig.

(2) Abweichend von der Regelung unter (1) sind Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment überwiegend aus der eigenen Herstellung am gleichen Standort stammt und die Verkaufsfläche der Geschoßfläche des Handwerksbetriebes untergeordnet ist. Der Verkauf von Lebensmitteln bleibt ausgeschlossen.

(3) Abweichend von der Regelung unter (1) sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen als Randsortimente bis zu 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

1.1.4 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

Zulässig sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

1.2 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze sowie Grundstückszu- und abfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Die Flächen innerhalb der gekennzeichneten Sichtdreiecke sind von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen sowie von Grundstückszu- und abfahrten freizuhalten (s. auch Hinweis 3.1)

1.3 Gebäudehöhe
(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist bezogen auf die Mitte des Gebäudes über der mittleren Höhe der erschließenden Verkehrsfläche zu messen. Ausnahmen für einzelne, funktionsgebundene Anlagen eines Betriebes können zugelassen werden, wenn diese durch betriebstechnische Erfordernisse begründbar sind (z.B. Schornsteln, Fahrstuhl, Klimaanlagenaufbau) und wenn ihr Flächenanteil nicht mehr als 25 % der gesamten überbauten Flächen ausmacht.

1.4 Bepflanzung

1.4.1 Pflanzfestsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) 10 % der Grundstücksflächen in den Baugebieten sind in Anlehnung an die unter 1.4.3 aufgeführte Pflanzenauswahl zu bepflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Flächen sind dabei mitzurechnen. Unterbrechungen der zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen für Versorgungsanlagen sind zulässig (s. naturräumliche Bestandsaufnahme und Bewertung: Pflanzschema).

(2) Je angefangene 150 m² Stellplatzfläche einschl. Zufahrt ist auf dem Stellplatzbereich ein standortgerechter heimischer, großkroniger Laubbaum anzupflanzen, oder alternativ eine flächenhafte Bepflanzung von 15 m² im direkten räumlichen Zusammenhang mit den Stellplätzen vorzunehmen (Pflanzenauswahl gem. textl. Festsetzung 1.4.3).

1.4.2 Bindung für Bepflanzung und Erhaltung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Bepflanzung nach Ziff. 1.4 und die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und ggfls. mit großen- und standortgerechten Nachpflanzungen aufzufüllen.

1.4.3 Pflanzenauswahl

Für die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes anzupflanzenden Bäumen und Sträuchern dient die nachfolgende Liste. Die Pflanzenauswahl ist in Anlehnung hieran mit standorttypischen einheimischen Arten vorzunehmen:

Brombeere	-	Rubus fruticosus
Bruchweide	-	Salix fragilis
Esche	-	Fraxinus excelsior
Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Feldahorn (auf Kalk)	-	Acer campestre
Feldulme	-	Ulmus minor
Flatterulme	-	Ulmus Laevis
Grauweide	-	Salix cinerea
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Hartriegel	-	Cornus mas
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Korbweide	-	Salix viminalis
Liguster	-	Ligustrum vulgare
Mandelweide	-	Salix triandra
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaea
Rote Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Salweide	-	Salix caprea
Sandbirke	-	Betula pendula
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schw. Holunder	-	Sambucus nigra
Schwarzerle	-	Alnus glutinosa
Silberweide	-	Salix alba
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Stieleiche	-	Quercus robur
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Wasser-Schneeball	-	Viburnum opulus
Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Winterlinde	-	Tilia cordata

2.2.4 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nur Dachsteine oder –ziegel der nachstehend aufgeführten Farbreihen unter Ausschluß glasierter Oberflächen zulässig:

RAL 2000 bis RAL 2008	Gelborange bis Hellrotorange
RAL 3000 bis RAL 3003	Feuerrot bis Rubinrot
RAL 3013	Tomatenrot
RAL 3016 bis RAL 3022	Korallenrot bis Lachsrot
RAL 8003 bis RAL 8016	Lehmbraun bis Mahagonibraun
RAL 8023 bis RAL 8024	Orangebraun bis Beigebraun

2.2.5 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

Der Sparrenanschnittspunkt (= Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) darf bei eingeschossigen Gebäuden das Maß von 0,60 m und bei zweigeschossigen Gebäuden das Maß von 0,30 m, gemessen von Oberkante Rohdecke Erdgeschoß bzw. 1. Obergeschoß, nicht überschreiten.

2.2.6 Nebendächer

Bei Nebendächern über insgesamt weniger als 20 % der bebauten Fläche sind Abweichungen von den Vorschriften über Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung zulässig.

2.3 Einfriedungen

Die Einfriedungen von Grundstücksteilen, die zu den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen – ausgenommen festgesetzte Fuß- und Radwege - liegen, sind als lebende Hecken, Holzsteketenzaun oder als Mauern nicht höher als 0,80 m auszuführen. Das Material der Mauern muß dem des Hauptgebäudes auch in der farblichen Ausbildung entsprechen oder aus sichtbarem Naturstein bestehen.

2.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Im übrigen gelten die Regelungen unter Ziff. 2.5

Für das gesamte Plangebiet gelten folgende Gestaltungsregelungen:

2.5 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen, die nicht dem Hauptzweck des Grundstücks dienen, sondern funktionsfremde Suggestiv- und Erinnerungswerbung beinhalten, sind nicht zulässig.

(2) Werbeanlagen für die Eigenwerbung sind ausschließlich an den Außenwänden der Gebäude unterhalb der Traufe zulässig.

(3) Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Ansichtsfläche von 2 m² zulässig. Die Höhe wird auf max. 2,50 m bezogen auf die Höhe der erschließenden Verkehrsfläche festgesetzt.

(4) Werbeanlagen für die Eigenwerbung an den Außenwänden der Gebäude dürfen eine Länge von insgesamt 1/3 der betreffenden Gebäudefront und 1/5 der Gebäudehöhe nicht überschreiten.

(5) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und sich bewegendem Licht.

2.6 Ausnahmen

2.6.1 Bestehende bauliche Anlagen

Bei Veränderungen (An- und Umbauten) baulicher Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes zulässigerweise errichtet worden sind, können Ausnahmen von dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zugelassen werden.

2.6.2 Wintergärten und Energieeinsparung

Ausgenommen von den Festsetzungen nach Ziff. 2.2 sind Glasdächer sowie Teile der Dachabdeckung die der Energiegewinnung dienen.

3. HINWEISE

3.1 Sichtdreiecke
(§ 31 Abs. 2 Nds. Straßengesetz)

Die Flächen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind im Bereich zwischen 0,80 m bis 2,50 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, von allen Sichtbehinderungen freizuhalten. Ausnahmsweise dürfen Stämme von Laubbäumen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke in einem solchen Abstand zueinander stehen, daß eine ausreichende Sicht in die jeweilige Straße gegeben ist.

3.2 Bodenfunde
(§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz)

Sollten bei Baumaßnahmen ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die zuständige Archäologische Denkmalpflege bei dem Regierungsbezirk Hannover benachrichtigen wird.

3.1 Auswirkung auf bestehende Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 26 „Alter Bahndamm" werden für die überplanten Flächen des Bebauungsplan Nr. 17 „An der Bahn" die Festsetzungen des Ursprungsplanes unwirksam. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße" gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes weiter.

- Grenze (innenliegend zur deutlichen Darstellung) des räumlichen Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen
- Angrenzende Geltungsbereiche von Bebauungsplänen

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lemförde diesen Bebauungsplan Nr. 26 "Alter Bahndamm", bestehend aus der Planzeichnung, den vorstehenden textlichen Festsetzungen sowie den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße", bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Lemförde, 17.03.1999

.....Ohlschläger..... (Ratsvorsitzender) (Siegel) .....Spreen..... (Gemeindedirektor)

ENTWURFSVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. GARTHAUS
ARCHITEKTUR . STÄDTEBAU . ORTS- UND UMWELTPLANUNG
LENGERICHER LANDSTRASSE 199 4 9 0 7 8 OSNABRÜCK
TELEFON (05 41) 44 11 01 – 02 TELEFAX (05 41) 44 11 03

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lemförde hat in seiner Sitzung am 29.10.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Alter Bahndamm" mit baugestalterischen Festsetzungen und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Lemförde, 20.04.1999
Der Samtgemeindedirektor

Im Auftrag

.....Bechtel..... (als Gemeindedirektor)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs. 1 am 04.02.1997 durchgeführt worden.

Lemförde, 20.04.1999
Der Samtgemeindedirektor

Im Auftrag

.....Bechtel..... (als Gemeindedirektor)

OFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lemförde hat in seiner Sitzung am 01.10.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 mit baugestalterischen Festsetzungen und dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 mit baugestalterischen Festsetzungen und der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 und der Begründung haben vom 20.11.1997 bis 19.12.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lemförde, 20.04.1999
Der Samtgemeindedirektor

Im Auftrag

.....Bechtel..... (als Gemeindedirektor)

ERNEUTE OFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lemförde hat in seiner Sitzung am 17.06.1998 dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 30.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.08.1998 bis 09.09.1998 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lemförde, 20.04.1999
Der Samtgemeindedirektor

Im Auftrag

.....Bechtel..... (als Gemeindedirektor)

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lemförde hat in seiner Sitzung am 17.03.1999 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 26 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NBauO sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lemförde, 20.04.1999
Der Samtgemeindedirektor

Im Auftrag

.....Bechtel..... (als Gemeindedirektor)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 12 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 14.04.1999 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 26 mit baugestalterischen Festsetzungen / der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 sind damit am 14.04.1999 rechtsverbindlich geworden.

Lemförde, 20.04.1999
Der Samtgemeindedirektor

Im Auftrag:

.....Bechtel..... (Unterschrift)

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26/ der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist die Verletzung von Verfahrens- und formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lemförde, ...
Der Samtgemeindedirektor

.....
(als Gemeindedirektor)

GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26/ der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lemförde, ...
Der Samtgemeindedirektor

.....
(als Gemeindedirektor)

FLECKEN LEMFÖRDE
Regierungsbezirk Hannover — Landkreis Diepholz

Übersichtskarte

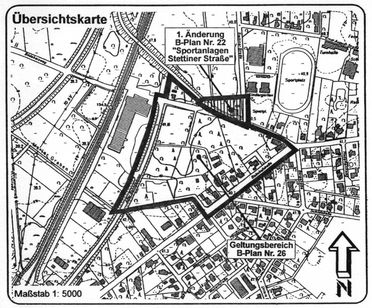

Maßstab 1: 5000

Bebauungsplan Nr. 26 "Alter Bahndamm"
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Sportanlagen Stettiner Straße"

Plan - Nr. 9639 / 97
Planverfasser: Planungsbüro Garthaus, Lengericher Landstr. 19, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/441101-02
Bearbeitung: Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", -Bauamt-, Rathaus, Bahnhofstr. 10 A, 49448 Lemförde, Tel. 05442/209-0